

§15

Devisenausländer haben beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Deisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§16

Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus können von Devisenausländern bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik mitgeführt und wieder ausgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Deisenwerte an Deiseninländer zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen sowie im Tausch oder zur Verwahrung zu übergeben.

§17

Transitreisen

Für Transitreisen von Devisenausländern mit Wohnsitz in den anderen Mitgliedstaaten des RGW gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend, wenn die Einreise und Ausreise aus bzw. nach diesen Staaten erfolgt.

§18

Urlauberaustausch

(1) Der deisenlose Austausch von Urlaubs- und Ferienaufenthalten zwischen Deiseninländern und Deisenausländern in den anderen Mitgliedstaaten des RGW für den persönlichen Bedarf der Beteiligten bedarf keiner Genehmigung.

(2) Für die Übergabe der in diesem Zusammenhang von Deiseninländern ihren Gästen in der Deutschen Demokratischen Republik auszuhändigenden Markbeträge und für deren Verwendung zur Begleichung der Aufenthaltskosten in der Deutschen Demokratischen Republik ist keine Genehmigung erforderlich. Besuchen Deiseninländer im Rahmen dieses deisenlosen Austausches ihre Partner in den Mitgliedstaaten des RGW, so bedarf die Annahme von Zahlungsmitteln der Währung des Aufenthaltslandes und deren Verwendung für die Begleichung der Aufenthaltskosten keiner deisenrechtlichen Genehmigung.

§19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Devisengesetz

— Zahlungen und Deisenwerte von Deiseninländern — vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBL I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deiseninländer können Lohn-, Gehalts-, Stipendien- und gleichartige Zahlungen in Mark an die berechtigten Deisenausländer in der Deutschen Demokratischen Republik in bar vornehmen. Das gleiche gilt für die Auszahlung von

Taschen- und Tagegeldern an Deisenausländer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, Ausbildung oder Heilbehandlung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Andere im Abs. 1 nicht genannte Zahlungen sind auf ein Deisenausländerkonto zu leisten.

§ 2

(1) Deiseninländer, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz Zahlungen in das Deisenausland zu leisten oder von dort zu empfangen haben, sind verpflichtet,

1. bei Zahlungen die zuständige Bank der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen,
2. bei der Begründung und Geltendmachung von Forderungen mit ihrem Schuldner zu vereinbaren, daß die Zahlung an die zuständige Bank der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten des Zahlungsempfängers zu leisten ist.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 sind mit Zustimmung der zuständigen Bank zulässig.

(3) Bei den zuständigen Banken für Deiseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik eingehende Beträge werden in Mark ausgezahlt.

§3

(1) Der Anmeldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes unterliegen folgende Deisenwerte:

1. von den im § 5 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 des Gesetzes genannten Deisenwerten, wenn der Gesamtwert der nachstehend aufgeführten Deisenwerte des Deiseninländers 100 M übersteigt,
 - a) Forderungen gegen Deisenausländer und im Deisenausland bestehende Guthaben in jeder Form, z. B. auf Bank-, Spar-, Giro-, Geschäfts-, Hinterlegungs- oder Verwahrkonten und bei Privatpersonen;
 - b) im Deisenausland bestehende Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Betriebe, Beteiligungen oder Teilhaberschaften an Betrieben und damit im Zusammenhang stehende Erträge und andere Forderungen sowie Forderungen aus der Nutzung von Deiseninländern gehörenden Rechten im Deisenausland;
 - c) Grundstücke, Gebäude oder Schiffe im Deisenausland;
 - d) im Deisenausland befindliche Briefmarken-, Münz- oder Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon sowie Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus, einzelne wertvolle Gemälde, Plastiken sowie ähnlich wertvolle Sachen;
 - e) alle im Deisenausland ausgestellten Spar- oder Einlagenbücher, Wertpapiere, Anteile bzw. die damit im Zusammenhang stehenden Forderungen;

2. von den im § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Deisenwerten

- a) Verbindlichkeiten (Geldschulden) von mehr als 100 M gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Deisenausland;
- b) in der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten von Deisenausländern bestehende Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Beteiligungen oder Teilhaberschaften an Betrieben;
- c) Grundstücke, Gebäude oder Schiffe in der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise Deisenausländern gehören;
- d) in der Deutschen Demokratischen Republik im Besitz von Deiseninländern befindliche Briefmarken-, Münz- oder Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon sowie Antiquitäten, Edelsteine, Edelmetalle, Perlen und Erzeugnisse daraus, einzelne wert-